

Regionales Konzept

... für die gemeinsame Erziehung
behinderter und nicht-behinderter Kinder
in Kindertagesstätten im Landkreis Lüchow-Dannenberg

- Fortschreibung 2014/2015 -

1 Vorwort	2
2 "Förderfelder"	2
2.1 Frühförderung	
2.2 Sprachheil-Förderung	
2.3 Eingliederung für seelisch Behinderte	
2.4 gemeinsame Erziehung: Integration in Kindergarten und Krippe/ therapeutische Versorgung	
3 Verortung von Integration	4
3.1 Standorte von Integrationsgruppen	
3.2 Einzel-Integration	
4 Rechtlichen Grundlagen	5
5 Integration "in Zahlen"	6
5.1 Bestand	
5.2 Bedarfsplanung	
6 Öffentlichkeitsarbeit	7
7 Fachberatung und Fortbildung	7
8 Zusammenarbeit mit Schulen	7
8.1 Übergänge	
8.2 Kooperation	
9 Regionale AG / Federführung	9
10 Schlussbemerkungen / Perspektiven	9
Anhang	10

Vorwort

Nachdem das erste "Regionale Konzept" für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder im Landkreis Lüchow-Dannenberg am 04.08.1993 im Jugendhilfeausschuss des Landkreises beschlossen und in den darauf folgenden Jahren mit Leben gefüllt wurde, erfolgten Fortschreibungen des Konzeptes nach jeweils ausführlichen Beratungen in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Die nachfolgende Fortschreibung nimmt wieder Bezug auf das *Ursprungskonzept aus dem Jahre 1993*, als die Ev. Kirchengemeinden Lüchow, Dannenberg und Clenze als Träger der Integrationsgruppen gemeinsam mit dem Landkreis den Grundstock legten. Die Fortschreibung 2004 basiert auf den vorangegangenen Fortschreibungen und wird nunmehr in aktualisierter und korrigierter Form vorgestellt.

Konkrete *Anlässe* für eine Fortschreibung sind zum einen die neue Rechtslage (insbes. zur Integration U3 (Nds. Modellprojekt) sowie die Änderung der 2. DVO*, Standortveränderungen und die Weiterentwicklung gemeinsamer Erziehung.

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) hat ab 2005 die "gemeinsame Erziehung" in das Bundesrecht SGB VIII (KJHG) aufgenommen, während sie bisher "nur" im Landesrecht im Nds. KiTaG geregelt war.

Nachstehende Fortschreibung wurde in der *Regionalen Arbeitsgruppe* (siehe Punkt 9) am 18.09.2013 beraten und vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Sitzung am 6. Oktober 2014 genehmigt.

"Förderfelder"

Im Nachfolgenden werden Förderfelder innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe skizziert, um die "gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder" einzuordnen.

2.1 Frühförderung

Die ersten Jahre sind für die gesamte Entwicklung eines Kindes besonders bedeutsam. Aufgabe von Frühförderung ist es, Eltern behinderter oder von Behinderung bedrohter Säuglinge und Kleinkinder zu Hause zu besuchen, um gemeinsam mit ihnen Wege zur Förderung ihres Kindes zu finden.

Der Wunsch, in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften bestmögliche Bedingungen zu schaffen, sich gegenseitig zu vernetzen und abzustimmen, mehr Einblick in die jeweilig andere Haltung und möglicherweise auch mehr Verständnis für die andere Sichtweise, wurde in vielen Beiträgen deutlich. Ein Fokus wurde immer wieder auf eine Verbesserung der Elternberatung und Elterninformation gelegt. Gut wäre - so die vielfältige Meinung - eine zentrale Anlaufstelle im Landkreis, Informationen, Gespräche und Beratung für Eltern (siehe Pressemitteilung im Anhang).

Geleistet wird Frühförderung derzeit durch den Frühförderstelle Altmarkkreis West, Außenstelle Salzwedel oder von der Frühförderstelle des ZISI in Bergen (Adressen siehe "Wegweiser für Eltern" im Anhang).

Verfahrensweg: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg (Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen) gewährt Frühförderung auf Antrag der Eltern, wenn nach einer Untersuchung des Gesundheitsamtes die Notwendigkeit hierfür festgestellt wurde. Die Kosten für eine ambulante Frühförderung übernimmt der Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen in voller Höhe.

2.2 Sprachheilförderung

Seit August 1996 werden sprachauffällige Kinder im Sprachheil-Kindergarten des Deutschen Roten Kreuzes therapiert. Standorte waren bis Juli 2013 Dannenberg und Lüchow mit je einer Gruppe. In 2013 wurde die Gruppe in Lüchow mit Dannenberg zusammengelegt. Die für jedes Kind 3 mal wöchentlich stattfindende Sprachtherapie wird von einer staatlich geprüften Logopädin durchgeführt. Darüber hinaus werden heilpädagogische und psychomotorische Einheiten in das Spiel der Kinder integriert. Ein ausführliches Infoblatt und qualifizierte Beratung gibt es im DRK-Sprachheilkindergarten Lüchow.

Verfahrensweg: Um herauszufinden, ob ein Kind in eine Sprachheil-Kindergartengruppe aufgenommen werden kann, muss es vorher beim Gesundheitsamt Uelzen/ Lüchow-Dannenberg vorgestellt werden. Auf Grundlage eines Gutachtens des Fachberaters für Hör- und Sprachgeschädigte des Nds. Landesamtes Soziales, Jugend und Familie erteilt der Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen das Kostenanerkennnis.

2.3 Eingliederung für Menschen mit seelischer Behinderung

Kinder und Jugendliche, mit seelischer Behinderung oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach Bedarf im Einzelfall

- in ambulanter Form,
- in Kindertagesstätten oder in teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet....

Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Kindertagesstätten zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden (§ 35a KJHG in Verbindung mit §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch XII).

Das Erste Änderungsgesetz zum KJHG hat mit Wirkung zum 01.01.1995 diese Eingliederungshilfen vorrangig vor Leistungen nach dem SGB XII gestellt. In der Regel werden bei der Feststellung, ob eine seelische Behinderung vorliegt bzw. zu erwarten ist, entsprechende Fachgutachten (fachärztliche/psychologische Diagnosen und sozialpädagogische Gutachten) erforderlich sein.

2.4 Gemeinsame Erziehung: Integration in Kindergarten und Krippe / therapeutische Versorgung

Neben den Leistungen der Früh- und Sprachheilförderung leistet *Integration in Kindertagesstätten* einen ganz eigenständigen Beitrag mit einer ausdrücklich gesellschaftlichen Komponente. Sie ist das **Kernstück dieses Regionalen Konzepts**. Elemente sozialen Lernens und therapeutischer Förderung in einer gemischten Gruppe, die Anteilnahme aller Kinder an Entwicklungsprozessen und eine möglichst ortsnahe Integration in Regeleinrichtungen sind unverzichtbare Bestandteile dieses Ansatzes.

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf medizinisch notwendige Versorgung. Die Kosten hierfür werden von den Krankenkassen übernommen. Eine Erstattung der Fahrtkosten für "Hausbesuche" übernehmen Krankenkassen nur, wenn dies medizinisch erforderlich ist. Allerdings konnte bisher kein Konsens mit den Krankenkassen erzielt werden, dass die Therapie in den Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Elternberatung vornehmlich in der Phase der Entscheidungsfindung der Eltern ist eine bedeutende, aber nicht leicht realisierbare Aufgabe: Qualifizierte Beratung kann durch die Fachkräfte in den Integrationseinrichtungen und im Sozial-, Gesundheits- oder Jugendamt vorgenommen werden (siehe Wegweiser für Eltern im Anhang). Außerdem können hier MultiplikatorInnen wie (Kinder-)Ärzte und Fachkräfte in sozialen Einrichtungen hilfreiche Vermittlungsdienste leisten (siehe Kapitel "Öffentlichkeitsarbeit").

Verfahrensweg: Eltern stellen - ggf. nach vorheriger Beratung (s.o.) - beim Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen des Landkreises Lüchow-Dannenberg einen Antrag auf Eingliederungshilfe in einer

I-Gruppe bzw. Einzelintegration in einer Kindertagesstätte, kleiner Kindertagesstätte oder Krippe. Der Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen erklärt auf Grundlage einer Sozialmedizinischen Stellungnahme des Gesundheitsamtes die Kostenanerkennnis.

Verortung von Integration

3.1 Standorte von Integrationsgruppen

seit 1993

Im Ursprungskonzept sind Integrationsgruppen in den *Evangelischen* Kindertagesstätten in **Lüchow und Dannenberg** vorgesehen.

seit 1994

Bereits zum 01.09.1994 hat außerdem die Evangelische Kindertagesstätte in **Clenze** (nach vorangegangenen Einzel-Integrationen) eine Betriebserlaubnis des Nds. Landesjugendamtes für eine Integrationsgruppe erhalten. Diese Erweiterung des Standortsystems wurde durch die Fortschreibung 1998 anerkannt.

seit 1998

Die Evangelische Kindertagesstätte in **Hitzacker** (bisher "Bedarfsstandort") hat zum August 1998 eine Betriebserlaubnis als Nachmittags-Integrationsgruppe erhalten.

seit 2001

Wustrow wird durch die Fortschreibung 2001 als Bedarfsstandort (bei Auslastung der I-Gruppen in Lüchow bzw. Clenze) vorgesehen. Aus Gründen der Kostenminimierung soll hiervon nur bei Bedarf nachrangig zu den vorhandenen I-Gruppen Gebrauch gemacht werden. Ein dann zu stellender Antrag auf Erweiterung der Betriebserlaubnis des NLJA (ggf. zunächst Einzel-Integration) ist vorher zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis unter Beteiligung der betroffenen vorhandenen Einrichtungen und der zuständigen Kommunen abzustimmen.

seit 2005

Die Samtgemeinde **Gartow** als Trägerin des dortigen kommunalen Kindergartens überlegt aufgrund konkreter Bedarfsmeldungen in der Region zum Sommer 2005 ebenfalls Standort einer I-Gruppe zu werden. Die betriebserlaubnis-relevanten Voraussetzungen durch die Aufnahme des Bedarfsstandorts in das "Regionale Konzept" werden durch die Fortschreibung 2005/06 geschaffen. Seit 2008 befindet sich der Kindergarten in Trägerschaft des DRK Kreisverbandes Lüchow-Dannenberg.

seit 2008

Die Evangelische Kindertagesstätte in **Wustrow** wird zum KitaJahr 2008/09 Standort im Integrationsstandortsystem

seit 2010

Mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 24.02.2010 beteiligen sich die Evangelischen Kinderkrippen **Hitzacker und Clenze** am Modellprojekt des Landes Niedersachsen zur Integration **von unter Dreijährigen** (Beschreibung des Modellprojekts Punkt 4).

seit 2012

Mit der Erweiterung der 2. DVO (siehe Anlage), die den Regelbetrieb der integrativen Betreuung in Kinderkrippen und Kleinen Kindertagesstätten regelt, hat es in mehreren Einrichtungen Einzelintegrationen und Integrationsgruppen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter bis 3 Jahren gegeben.

Gerade bei der Integration von Kindern unter 3 Jahren ist die mögliche Anschlussintegration in einer Kindertagesstätte zu berücksichtigen. Dieser Übergang sollte für das Kind besonders fließend gestaltet werden.

Im Einzelfall ist zu beraten und zu entscheiden, wenn eine Behinderung bei dem Kind erst in der Kinderkrippe festgestellt wird und das Kind die Einrichtung bereits besucht. In beratenden Gesprächen mit den Eltern ist dann im Einzelfall abzuwägen, wann der Wechsel in eine Integrationsgruppe erfolgen soll.

Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sind für die Auswahl der ortsnahen Förderung maßgeblich im Rahmen der Aufnahmekapazitäten der Einrichtung. Die Art und die Schwere der Behinderung in Verbindung mit der Gesamtgruppenkonstellation müssen bei der Aufnahme berücksichtigt werden. So kann u. U. aufgrund der Art einer Behinderung eine Integrationsgruppe mit 2 behinderten Kindern ausgelastet sein.

Sollte hierüber eine Einigung nicht erzielt werden können, unterstützt ein Gremium, bestehend aus der KiTa-Leiterin, Gruppenleiterin, einem Trägervertreter, therapeutischen Kräften und einem Vertreter der SG und des Landkreises, das Bemühen um eine sachgerechte Entscheidung.

3.2 Einzel-Integration

Während im Jahre 1993 (S. 12 UK) Einzel-Integration gemäß damaligem Erlass vom 19.06.1992 nur für eine Übergangszeit möglich sein sollte, bis ein Regionales Konzept für Integrationsgruppen fertiggestellt sei, lässt der weiterhin gültige Einzelintegrationserlass seit dem 01.08.1997 Einzelintegrationen auch in Regionen zu, in denen Integrationsgruppen im Rahmen eines Regionalen Konzepts arbeiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Flächenland Niedersachsen eine wohnortnahe Integration auf lange Zeit auch mit dem Mittel der Einzelintegration arbeiten muss.

Allerdings sind an eine Einzel-Integration eines "anerkannten" Kindes u. a. folgende *Bedingungen* geknüpft:

- die Gruppe darf einschl. des behinderten Kindes nicht mehr als 20 Kinder umfassen;
- in der Gruppe muss eine der beiden Fachkräfte (s. 3.2.2 des Einzelintegrationserlasses) außerdem über eine heilpädagogische berufliche Qualifikation verfügen oder es müssen 10 (auf drei bis fünf Werktagen verteilte) Wochenstunden erbracht werden, in denen das behinderte Kind individuell heil- oder sonderpädagogisch von einer dritten Fachkraft mit heilpädagogischer Qualifikation gefördert wird.

Eine fehlende heilpädagogische Fachkraft in der Einrichtung kann also bei Einzelintegration durch eine externe Fachkraft ersetzt werden. Eine bloße Beratung der in der Einrichtung Beschäftigten ist aber nicht mehr ausreichend. Somit werden auch bei einer Einzelintegration vergleichbare Mindeststandards analog zu den Integrationsgruppen gewährleistet (weitere Anforderungen bitte dem o. g. Erlass entnehmen).

Es bleibt aber das Ziel des Nds. Kindertagesstättengesetzes, *Integration vorrangig in I-Gruppen* (mit 2 bis 4 behinderten Kindern) anzubieten. Zum einen wird dadurch die Sonderrolle eines einzelnen behinderten Kindes durch eine gemeinsame Erfahrung mehrerer Kinder abgelöst, zum anderen wird Qualifikation und fachliche Begleitung zum Wohle des Integrationsprozesses konzentriert.

Im Umkehrschluss erfordert dies eine *Abstimmung* von (ergänzenden) Einzel-Integrationen in das System eines Regionalen Konzeptes: Einzelintegrationen sollen nicht dazu führen, dass I-Gruppen nicht ausreichend ausgelastet sind und dort dann zum einen die oben beschriebene Gruppensozialisation der Kinder nicht ausgelebt werden kann und zum anderen die vorhandenen zusätzlichen personellen Kapazitäten finanziell nicht ausreichend abgesichert sind. Insofern stoßen hier der Grundsatz eines ortsnahen Angebotes und das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern an ihre Grenzen.

Analog zur Regelung für Bedarfsstandorte (siehe vorangegangenes Kapitel) wird ein *Antrag auf Einzelintegration* (=erweiterte Betriebserlaubnis) an das Nds. Landesjugendamt gerichtet, um die nächst gelegene Integrationsgruppe hinsichtlich deren Auslastung zu befragen und den Landkreis und die zuständige Samtgemeinde für eine Stellungnahme einzubeziehen.

Rechtliche Grundlagen

Nach Verabschiedung des Regionalen Konzeptes im August 1993 wurde mit Wirkung zum 01.01.94 das Nds. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) beschlossen. Demzufolge sind nicht mehr die Kommunen für die gesamte *Kindertagesstättenplanung* in ihrem eigenen Wirkungskreis zuständig (s. S. 16 und 20 des UK), sondern der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Zum anderen erfolgte eine Änderung des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG), wonach weitgehend das erste Nds. Kindertagesstättengesetz wieder in Kraft gesetzt wurde.

Gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht-behinderten Kindern hat auch durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) mit Wirkung zum Januar 2005 im neuen Paragraphen 22a SGB VIII eine rechtliche Verankerung auf Bundesebene erfahren.

Im Zuge der Neufassung des KiTaG wurden auch die Durchführungsverordnungen (1. und 2. DVO) geändert: Die "Verordnung über die Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe" (2. DVO-KiTaG) vom 20.11.2009, aber auch der Erlass zur Einzelintegration (VO v. MS v. 05.05.1997) sind weiterhin Grundlagen der Arbeit.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat durch Vereinbarungen im Jahre 1994, 2000 und 2004 gemäß § 69 KJHG mit den Kommunen geregelt, dass diese die Aufgaben gemäß § 22 und 25 KJHG fortführen. Die Gesamtverantwortung für die Schaffung und Planung (einschl. Rechtsanspruch) für den KiTa-Bereich liegt gemäß § 79 KJHG in Verbindung mit § 13, Abs. 2 AG KJHG beim Landkreis Lüchow-Dannenberg (nähere Ausführungen sind im Einzelfall den genannten Vereinbarungen zu entnehmen).

Mit Wirkung vom 01.01.2001 wurde das Quotale System in der Sozialhilfe in Niedersachsen eingeführt. Das Quotale System besteht ausschließlich in einer Veränderung der Finanzierung. Vor Einführung des QS wurden die Kosten für teilstationäre/stationäre Eingliederungshilfemaßnahmen zu 100 % vom Land Niedersachsen getragen. Mit der Einführung des QS wurde der LK Lüchow-Dannenberg in eine Quotenklasse eingeteilt, in der die Gesamtkosten im Verhältnis 72:28 aufgebracht werden müssen. Eine Darstellung der verschiedenen Finanzierungsanteile erfolgt in der Anlage 1.

02/2010 Modellprojekt: Integration von Kindern unter 3 Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten. wurde umgesetzt bis ...

08/2012 Mindestanforderungen für eine Integrative Betreuung in Krippengruppen und kleinen Kindertageseinrichtungen (2.DVO §3 – siehe Anlage 5)

11/ 2009 Änderung/Ergänzung der 2. DVO: **Altersübergreifende Integrationsgruppen (1-6 Jahre)**

im §1 des Kindertagesstättengesetzes wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der die Altersmischung in Integrationsgruppen wie folgt regelt:

(3) Eine integrative Gruppe kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 auch als altersübergreifende Gruppe geführt werden.. In einer solchen Gruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. Von den Kindern mit 'Behinderung müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.

Integration "in Zahlen"

5.1 Bestand

Das Schaubild (Anlage 3) verdeutlicht die Entwicklung der letzten Jahre: eine frühe Integrationsleistung durch sog. "graue" Integration schon Mitte der 70er bzw. 80er Jahre wurde übergeleitet mit der Einführung des Regionalen Konzepts und den 1993 genehmigten Integrationsgruppen, diese wurden ergänzt durch zusätzliche Einzel-Integrationen im Waldorfkindergarten Grabow und im Ev. Kindergarten Wustrow.

5.2 Bedarfsplanung

Die Praxis der letzten Jahre hat deutlich gemacht, dass eine Bedarfsplanung nicht pauschal "berechnet" und prognostiziert werden kann. Von entscheidender Bedeutung für das *Anmelde- und Nutzungsverhalten* scheint die Bekanntheit und die Akzeptanz einer Integrationsarbeit vor Ort zu sein. Eltern behinderter und nicht-behinderter Kinder suchen den Kontakt zu den ihnen nahestehenden Kindertagesstätten. Ebenso sprechen KiTa-Fachkräfte ggf. Eltern an und beraten über Möglichkeiten der (nächst gelegenen) Integrationsgruppe.

Ein anderer Weg zur Bedarfsplanung liegt in *statistischen Prognosen*: Aus der Tabelle (Anlage 3) wird aber ersichtlich, dass dieser Prognose-Ansatz (1,5 oder 2% von drei Jahrgängen) und das tatsächliche Nutzungsverhalten teilweise weit auseinanderliegen und zu unrealistischen Planungsentscheidungen führen würde.

Zu guter Letzt ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige Praxis von Integrationsplanung durch tatsächliche und in der Regel frühzeitige Anmeldungen in den KiTa-Einrichtungen keine derartigen Probleme aufgeworfen hat, die einen anderen Planungsansatz erforderlich machen. Da i. d. R. im April/Mai eines jeden Jahres die *Kita-Platz-Vergabe* für das kommende Kiga-Jahr erfolgt, sollte nach Möglichkeit eine Anmeldung zur Integrationsgruppe spätestens dann in der Einrichtung vorliegen.

5.3 Vorgehen für die Kita-Träger im Falle einer Einzelintegration oder Neubeantragung einer Integrationsgruppe

Folgende Punkte müssen erfolgen:

- Vorlage des Gutachtens und des Kostenanerkennnisses durch den Fachdienst Wirtschaftliche und Soziale Hilfen des Landkreises
- Kontaktaufnahme mit der Kita-Bedarfsplanung des Landkreises (koordiniert den Bestand der Kapazitäten in den Integrationsgruppen)
- Vorhalten der Integrationsstandarts (Heilpädagogische Fachkraft, Raumkapazität, Gruppenreduzierung, Anpassung der Öffnungszeiten ...)
- Antrag beim Jugendhilfeausschuss
- Antrag bei der Landesschulbehörde in Lüneburg auf Veränderung der Betriebserlaubnis der Einrichtung

Öffentlichkeitsarbeit

Integration lebt von der kognitiven und emotionalen Bereitschaft, von der Offenheit der Menschen zu Begegnung, Förderung, Anerkennung aller Menschen. Schon im vorangegangenen Kapitel zur "Bedarfsplanung" wurde hervorgehoben, vornehmlich durch eine in der Bevölkerung verankerte bzw. herausgebildete Einstellung(sänderung) entscheidende Weichen für Integration stellen zu müssen: *"Es muss sich in den Köpfen etwas bewegen!!!"* Diese Forderung aus den Reihen der Regionalen AG sucht nach Umsetzung, den Blick zu öffnen auf das Thema Integration im Lebensalltag. Einige Beispiele zeigen mögliche Wege auf:

- gemeinsame Festgestaltungen und Zusammenarbeit mit der örtlichen Schulen
- Informationsveranstaltungen
- Reitveranstaltungen auf dem Reiterhof in Rehbeck...
- Jubiläumsveranstaltung "10-Jahre-Integration im Land Niedersachsen" am 24.09.98 in
- ...

Diese - unvollständige - Aufzählung soll ergänzt werden durch weitere positive "Einmischung" in gesellschaftliche und kulturelle Bereiche des Alltags.

Um die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken, ist ein "Wegweiser für Eltern" herausgebracht worden, der Eltern frühzeitig über mögliche Förderfelder informiert (Frühförderung, Förderung in Kindertagesstätten, Sprachheilverfahren usw...). Das Merkblatt soll auch durch einen Verteiler von Krankenhaus, Hebammen, KinderärztInnen etc. in Umlauf gebracht werden (Anlage 4).

Fachberatung und Fortbildung

Einrichtungen mit Integrationsgruppen erfahren eine besondere Unterstützung durch fachliche Begleitung: Eine überregionale Begleitung der evangelischen Einrichtungen erfolgt durch die Fachberatung für gemeinsame Erziehung des Diakonischen Werkes der Landeskirche Hannover.

Zusätzlich hat sich eine Arbeitsgemeinschaft auf Landkreisebene gebildet, die einen Erfahrungsaustausch vor Ort ermöglicht. Diese wird von MitarbeiterInnen der Integrationsgruppen organisiert und eigenverantwortlich durchgeführt. Zu bestimmten Themen steht die Fachberatung des Diakonischen Werkes zur Verfügung.

Eine weitere fachliche Beratung, finanziert durch die Landespauschale, erhält jede Integrationsgruppe mit 2 Stunden wöchentlich durch eine Integrations-Fachberatung.

Des Weiteren findet eine Landesarbeitstagung des Nds. Landesjugendamtes in der Außenstelle bei der Bezirksregierung Lüneburg statt. Darüber hinaus bieten neben dem Nds. Landesjugendamt (NLJA) das Diakonische Werk und andere freie Bildungsträger Fortbildungen an.

Zusammenarbeit mit Schulen

8.1. Übergänge

Durch die Einführung der Inklusion in Schulen in Niedersachsen zum Schuljahr 2013-14 können Eltern ihre Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in die Regelschule einschulen lassen. Dabei ist die Beratung für die Kinder mit einem erwarteten Unterstützungsbedarf besonders wichtig und wird durch das Konzept der Sprachstandsuntersuchung und des Brückenjahres gestützt. Die Zusammenarbeit mit den Integrationsgruppen in Kindertagesstätten und dem Sprachheilkindergarten ist für einen gelingenden Schulstart schon gute Praxis geworden.

Derzeit werden in fast allen öffentlichen Schulen im Landkreis Lüchow-Dannenberg Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet.

In allen Grundschulen geschieht das in der sonderpädagogischen Grundversorgung/RIK, in Integrationsklassen und im inklusiven Jahrgang der ersten Klassen (in Zukunft aufsteigend). In den weiterführenden Schulen gibt es gemeinsamen Unterricht ab Jahrgang 5, der ebenfalls ein inklusiver Jahrgang (entsprechend aufsteigend) ist und in allen weiteren Jahrgängen werden Integrationsklassen angeboten.

In Lüchow und Clenze können in diesem Schuljahr der fünfte Abschlussjahrgang mit Förderschülern und Förderschülerinnen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen entlassen werden, die während ihrer gesamten Schulzeit in Integrationsklassen beschult worden sind.

Von den Lehrkräften, Mitarbeitenden und Unterrichtsbegleitungen wird hier häufig ein hohes Maß an Bereitschaft, Einsatz und Belastung getragen. Allerdings sind inzwischen vielfältige Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht gesammelt worden, die eine entsprechende integrative Haltung mit Hilfe von Förderschullehrkräften an den Schulen verankert.

Trotzdem müssen weiterhin die personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen nach mehr als zehn Jahren Integration an den Bedarfen vor Ort und an die neuen Aufgaben angepasst werden. Eine große Herausforderung für alle Beteiligten liegt dort vor, wo Kinder mit emotionalen und sozialen Verhaltensbeeinträchtigungen integrativ/inklusiv beschult werden, ohne dass im Regelunterricht mit Offenen Unterrichtsformen gearbeitet wird.

Im Bereich der Förderschulen sind in naher Zukunft die Erich-Kästner-Schule Dannenberg und jetzt schon die Wilhelm-Warmbold-Schule Lüchow mit neuem Standort im Schulweg 1 so weit, vollständig als Förderzentren zu arbeiten, weil dort durch das RIK und die aufsteigende Integration/Inklusion keine Klassen mehr gebildet werden.

Sie bieten Unterricht durch ihre Förderschullehrkräfte an den jeweiligen Regelschulen an, sowie Beratung und Unterstützung für Eltern, Kinder und Jugendliche, Lehrkräfte aller Schulen und ebenso für andere Einrichtungen wie Kindertagesstätten an. Die Zuständigkeit liegt vor für die sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe in den Bereichen Hören, Sehen, der körperlichen und motorischen Entwicklung, der Sprache, der geistigen Entwicklung, des Lernens und der emotionalen und sozialen Entwicklung.

Dabei werden die Förderzentren durch die Mobilen Dienste der Landesschulbehörde in Lüneburg und durch den Wendland-BUS (Beratungs- und Unterstützungssystem im Bereich emotionale und soziale Entwicklung) unterstützt.

Die Wendlandschule unterrichtet Schüler und Schülerinnen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung. Sie führt je eine Kooperationsklasse an den Grundschulen Lüchow und Clenze, indem jeweils eine Klasse mit geistig behinderten Kindern und eine Klasse der Grundschule als Partnerklassen zeitweise gemeinsam lernen.

8.2 Kooperation

Positive Erfahrungen aus der Arbeit der Integrationsgruppen streichen die Bedeutung heraus, die in einer guten Zusammenarbeit der I-Gruppen mit anschließenden Schulen liegen kann: Eltern, Kinder und Fachkräfte erleben - besonders im Rückblick - ihre Erfahrungen in der gemeinsamen Kindertagesstättenzeit als positiv und prägend, die der Gesamtentwicklung der geförderten Kinder deutliche Fortschritte gebracht haben.

Es gilt, diese motivierenden Ansätze persönlich weiter zutragen und mit Elan auf weitere Entwicklungsbereiche der Kinder übergreifen zu lassen, um den Integrationsgedanken nach einer Frühförderung und Erziehung in Kindertagesstätten auch im Schulalltag und anschließenden Betreuungs- und Lebensfeldern zu initiieren.

Regionale AG / Federführung

Integration behinderter Kinder in Regel-Kindertagesstätten - dieser Herausforderung stellen sich o.g. Ev. Kindergärten und deren kirchliche Träger seit vielen Jahren mit großem Engagement. Über den eigentlichen Rahmen hinaus war die Ev. Kirchengemeinde und der Ev. Kindergarten Lüchow in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft bis 1998 federführend aktiv. Zusammenkünfte wurden organisiert und moderiert und das Ursprungskonzept zur Integration in Kindergärten vorangebracht.

Auf Anregung des kirchlichen Trägers wird die Federführung seit 1998 vom Fachdienst Jugend-Familie-Bildung des Landkreises Lüchow-Dannenberg wahrgenommen. Zum einen liegt die Zuständigkeit dort für die Bestands- und Bedarfsplanung und die Fortschreibung des Regionalen Konzepts bei der Kita-Fachberatung. Darüber hinaus begleiten die Leiterinnen, FachberaterInnen und die Pädagogische LeiterIn der vorhandenen Kindertagesstätten, die KiTa-Fach-beratungen der Kitaträger sowie die pädagogische des Kirchenkreises, die fachliche Diskussion und Umsetzung des Integrationskonzeptes. Die Mitglieder der Regionalen AG sind im Anhang aufgeführt.

Um einen jährlichen Erfahrungsaustausch bzw. die Fortschreibung des Konzepts gewährleisten zu können, wurde eine überschaubare Arbeitsgemeinschaft zum Regionalen Konzept gebildet, die sich aus je einem / einer VertreterIn folgender Institutionen oder Gruppen zusammensetzt:

- Kindertageseinrichtungen mit Integrationsgruppen bzw. Einzelintegration
- Träger der o.g. Kinder und anderer Einrichtungen im Rahmen des Regionalen Konzepts
- ElternvertreterIn oder VertreterIn des Vereins "Gemeinsam Leben und gemeinsam Lernen"
- Fachberatungen des Landes, der freien und örtlichen Träger
- Schulen mit Integrationsklassen, Förderschulen und Landesschulbehörde
- Samtgemeinden
- Landkreis (**Gesundheitsamt, Fachdienst 57 Soziales und wirtschaftliche Hilfen und 51 Jugend- Familie- Bildung**)

Durch diese Organisationsstruktur wird die Arbeit effektiver. Nahezu jede der o.g. PartnerInnen hat eigene Zusammenkünfte (LeiterInnen-Treffen, Zusammenkünfte der Fachkräfte aus I-Gruppen, Schulleitungskonferenzen, Zusammenkünfte der Kommunen ...), in denen Diskussionen vor- und nachbereitet, ein(e) SprecherIn bestimmt und ein Informationsfluss hergestellt werden können.

Dass neben den formell einzuladenden Vertretungen noch weitere Interessierte aus Initiative der Partner oder auf besondere Einladung teilnehmen können, steht außer Frage. Die Regionale Arbeitsgemeinschaft ist ein Beratungs- und Vernetzungsgremium. Der dort entwickelte Entwurf eines Regionalen Konzepts wird im zuständigen Jugendhilfeausschuss des Landkreises beraten und beschlossen.

Schlussbemerkungen / Perspektiven

Die positive Resonanz und konstruktive Zusammenarbeit in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft zwischen vielen verschiedenen Personengruppen und Einrichtungen ist ein zentrales Qualitätsmerkmal des Regionalen Konzepts: Nicht das beschriebene Papier, sondern die *Kommunikation* und das *gemeinsame Wirken* für Integration und gegen Ausgrenzung stellen den Gewinn des Konzepts dar. Die Förderung von Kindern in speziellen Einrichtungen wie z. B. dem Sprachheilkindergarten stellt hierzu keinen Widerspruch, sondern eine Ergänzung und einen eigenen Beitrag dar. Das Ziel einer integrativen Gesellschaft ist noch lange nicht erreicht. Dies wird am ehesten gemeinsam gelingen.

Alle Beteiligten sind aufgerufen, ihren Beitrag zur Förderung von Kindern zu leisten und Anregungen zu Weiterentwicklungen über das federführende Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises in die Regionale Arbeitsgemeinschaft hineinzutragen.

Perspektivisch gesehen bleibt es die Zielvorgabe des Nds. Kindertagesstättengesetzes, behinderte Kinder "nach Möglichkeit in einer *ortsnahen Kindertagesstätte* ... gemeinsam mit nicht-behinderten Kindern zu

betreuen". Insofern wird der fachliche Diskurs in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Lüchow-Dannenberg in Zukunft immer wieder überprüfen und anregen, ob in weiteren Regeleinrichtungen die Voraussetzungen für eine ortsnahe Betreuung von behinderten Kindern geschaffen werden können.

Kontakt:

FD 51 - JHP: W. Müller, Tel: 05841 / 120-353 (e-mail: w.mueller@luechow-dannenberg.de)

FD 51 - KiTa-Fachberatung: S. Köhler, Tel: 05841 / 120-350 (e-mail: s.koehler@luechow-dannenberg.de)

Abkürzungen und Quellen:

JiN	"Jugendhilfe in Niedersachsen" - kostenlos vom NLJA herausgegebene Informationsschrift, erscheint i.d.R. vierteljährlich
NLJA	Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Hannover, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie, Postfach 1 09 - 30001 Hannover, Am Waterlooplatz 11 - 30169 Hannover (Tel: 0511 / 106-0)
RdErl	Runderlass
UK	Ursprungskonzept des Regionalen Konzepts

Gesetzliche Grundlagen:

Nds. KiTaG	Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002
AG KJHG	Nds. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (vom 05.02.93 in der derzeit gültigen Fassung)
RdErl	Runderlass des Nds. Sozialministeriums v. 05.05.1997, Nds. MBl. Nr. 20/1997 zur Einzelintegration
VO	Verordnung über die Übernahme von Kosten der Sozialhilfe für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten (in der derzeit gültigen Fassung)
VO	"Verordnung über die Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe" (2. DVO-KiTaG) vom 16.07.2002
RL	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Leistungen im Bereich der Frühförderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern (RdErl. MFAS vom 30.11.2000)

Anlagen:

Anlage 1	Finanzierung von Integrationsgruppen
Anlage 2	"Verordnung über die Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe" (2. DVO-KiTaG) vom 20.11.2009
Anlage 3	Tabelle "Integration in Regelkindergärten..."
Anlage 4	Wegweiser Merkblatt für Eltern und MultiplikatorInnen
Anlage 5	2. DVO des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes

Anlage 1: Finanzierung von Integrativen Gruppen (Stand: 2013)

Rechts- und Vertragsgrundlagen und ihre Auswirkungen:

1. Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe (Jugendhilfe-Vereinbarung) zwischen dem Landkreis und den Samtgemeinden in der Neufassung ab 01.01.2003

- jede betriebene Gruppe wird vom Landkreis mit einer Pauschale gefördert, außerdem trägt der LK ca. 75 % der ungedeckten Kosten für Unterhaltungsaufwendungen und Investitionsfolgekosten. Der Landkreis zahlt diese Beträge an die jeweilige Samtgemeinde, die auf der Grundlage von Betreiberverträgen die Defizite der Einrichtungen im anerkannten Rahmen eines Haushaltsplan abdeckt.

2. Verordnung zur Durchführung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des 12. Buches Sozialgesetzbuchs vom 27.06.2011

Antragstellung beim örtlichen Träger der Sozialhilfe:

- Übernahme der Kosten für eine heilpädagogische Fachkraft je I-Gruppe
 - Landespauschale von z. Z. 373,27 € zur Abgeltung aller weiteren Aufwendungen pro Kind und Monat mit jährlicher Anpassung (§ 2 Abs.1)
 - bei Abwesenheit des betreuten behinderten Kindes von mehr als 2 Wochen bzw. bei Ausscheiden des Kindes wird die Pauschale entsprechend gekürzt bzw. nicht gewährt (§3 Abs.2)
 - bei Einzelintegration wird ein Pauschalbetrag von z. Z. 1536, € mtl. gezahlt

- § 2 Abs. 2 Nr. 5 KJHG in Verbindung mit §§ 10 und 35a-37 KJHG bei seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindern / Beantragung beim örtlichen Jugendhilfeträger

3. Regionales Konzept: Kosten für integrationsspezifische Fachberatung, für Supervision, spezielle Fortbildung, für Kooperation, für Zusammenarbeit mit Eltern-PädagogInnen-TherapeutInnen, für Fahrtkosten

- sind vom jeweiligen Träger aus der o. g. Landespauschale zu bestreiten

4. Verordnungen von ÄrztInnen über eine medizinisch notwendige Therapie

- werden von der Krankenkasse getragen

Anlage 2

Nds. GVBl. Nr. 26/2009, ausgegeben am 30. 11. 2009

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

Vom 20. November 2009

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Gruppen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder in Kindergärten“ durch die Worte „Kindergartengruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung“ und die Worte „behinderten Kinder“ durch die Worte „Kinder mit Behinderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Kindertagesstätten“ der Klammerzusatz „(1. DVO-KiTaG)“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „behinderte Kinder“ durch die Worte „Kinder mit Behinderung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „des Landesjugendamtes“ durch die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten Behörde“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Worte „behinderten Kinder“ durch die Worte „Kinder mit Behinderung“ und die Worte „das Landesjugendamt“ durch die Worte „die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmte Behörde“ ersetzt.

d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Eine integrative Gruppe kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 auch als altersübergreifende Gruppe geführt werden. ²In einer solchen Gruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. ³Von den Kindern mit Behinderung müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. ²Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.“

(6) ¹In jeder integrativen Gruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder

2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.“

f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten“ durch die Abkürzung „1. DVO-KiTaG“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Verweisung „§§ 16 und 18“ durch die Verweisung „§§ 16, 16 a und 18 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „den Absätzen 2 und 3“ und die Worte „Stundenpauschale (Finanzhilfepauschale)“ durch das Wort „Finanzhilfepauschale“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 oder § 16 a KiTaG, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.“

(3) ¹Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. je sozialpädagogischer Fachkraft

a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Betreuungskraft oder

b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung
1 069 Euro,

2. je sonstiger Fach- oder Betreuungskraft im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG

a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als zweite Betreuungskraft oder

b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung
918 Euro und

3. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik
512 Euro.

²Die Beträge in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhöhen sich für das Kindergartenjahr 2010/2011 um 1,2 vom Hundert und ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 1 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Verweisung „Absatz 4 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 2“, die Verweisung „Absatz 4 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 3“ und die Verweisung „§ 1 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4,“ ersetzt.

cc) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- dd) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. für die in den Nummern 1 und 2 genannten Kräfte in integrativen Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 4 wird der Finanzhilfesatz nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 und des § 16 a Abs. 2 KiTaG ermittelt.“
- e) Absatz 6 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Abrechnung der Finanzhilfe“.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „beim Landesjugendamt“ durch die Worte „bei der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem Träger der Einrichtung auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des neuen Abrechnungszeitraums Zahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraums für die Einrichtung bewilligten Finanzhilfe.“
- d) In Absatz 3 werden die Worte „dem Landesjugendamt“ durch die Worte „der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde“ ersetzt.
- e) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Eingang des Finanzhilfeantrags kann die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Abschlagszahlungen leisten. Maßstab für die Bemessung der Abschläge sind insbesondere die Einrichtungsgröße (Anzahl der Gruppen) sowie der Betreuungsumfang.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Juli 2009 wird die erhöhte Finanzhilfe nach § 16 a KiTaG auf der Grundlage der für das Kindergartenjahr 2008/2009 nach § 3 Abs. 2 bis 4 in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung ermittelten Beträge errechnet.

(2) Der Antrag auf erhöhte Finanzhilfe für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Juli 2009 muss bis zum Ende des Kindergartenjahres 2009/2010 bei der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein.“

6. § 6 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Hannover, den 20. November 2009

Niedersächsisches Kultusministerium

Heister-Neumann

Ministerin

Integration in Regelkindergärten im LK Lü-Dbg.

		im Kindergartenjahr...												Progn.
	"graue" Int.	Einzel-I.	I-Grp. seit	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06		
⇒	Ev. Kiga Clenze:		1985 ...											
=	SG Clenze zus.		1994	3	4	2	5	3	2	2	5		ca. 5	
			1 VIG, 1 NIG											
⇒	Ev. Kiga Dannenberg:		1978 ...											
=	SG Dbg zus.		09/93: 1, seit 09/94: 2	5	5	5	6	8	6	6	7		9	
			2 VIG											
=	SG Gartow zus.												2	
			in der SG Gartow z. Zt. kein Bedarf bekannt										?	
⇒	Ev. Kiga Hitzacker:		08/98											
=	SG Hitzacker zus.		04/99											
			1 NIG			2	3	3	4	3	0		4	
⇒	Ev. Kiga Lüchow:		1987-1992											
⇒	Waldorf-Kiga Grabow		09/93											
⇒	Ev. Kiga Wüstrow		08/99											
=	SG Lüchow zus.		(1 E)	6	4	5	5	4	3	4	3		11	
			1 VIG			(1 E)	(1 E)							
zus.	LK Lüchow-Dannenberg			6	14	13	14	18	15	15	15		31	

↓
 bis zu 24 mögliche Plätze in I-Grp.
 16 Plätze in Sprachheil-Kiga
 bis zu 40 Betreuungsplätze im LK
 bei Annahme von 2 % von 3 Jahrg.
 tatsächl. in Sprachkiga betreut: 16 Kinder
 zus. 31 betreute Kinder

Anlage 3
Reg.Konz

VIG = Vormittags-Integrationsgruppe
 NIG = Nachmittags-Integrationsgruppe

Wegweiser für Eltern

Sie suchen einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte für Ihr Kind? Ihr Kind hat Beeinträchtigungen oder Entwicklungsauffälligkeiten? Sie suchen Rat und Hilfe?

Unser Wegweiser gibt Ihnen erste Orientierung.

Sie machen sich Sorgen um die Entwicklung Ihres Kindes und haben bereits mit Ihrem Arzt gesprochen. Jetzt gilt es, die passende Unterstützung für Sie und Ihr Kind zu finden. Je früher dies geschieht, umso günstiger für die Entwicklung Ihres Kindes. Aber welche Möglichkeiten gibt es?

Frühförderung

Die Frühförderung ist ein kostenloses Förder- und Beratungsangebot für alle Kinder und deren Eltern im Alter von 0- bis zum Schuleintritt. Als eine offene Anlaufstelle bietet die Frühförderung Informationen und Beratung für alle Familien und Fachleute, die sich Sorge um die Entwicklung ihrer bzw. der ihnen anvertrauten Kinder machen. Ob Ihr Kind einen Bedarf bzw. einen Anspruch auf Frühförderung hat, entscheidet der Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen nach eingehender fachlicher Einschätzung durch das Gesundheitsamt. Dann haben Sie die Möglichkeit, sich an die Frühförderstellen in Bergen und Salzwedel zu wenden. Die MitarbeiterInnen aus Salzwedel kommen nach Hause und stehen Ihnen bei der Entwicklungsförderung und Unterstützung Ihres Kindes zur Seite.

Frühförderung bei Hörbeeinträchtigungen

Aufklärung, Beratung, Diagnose und Frühförderung bei Hörbeeinträchtigungen bietet das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Braunschweig. Bitte wenden Sie sich direkt an die umseitig genannte Kontaktstelle.

Therapien (nach medizinischer Notwendigkeit)

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf medizinisch notwendige Versorgung. Ergotherapie, Sprachtherapie und Krankengymnastik verschreibt Ihr Arzt. Die Kosten hierfür werden von den Krankenkassen übernommen.

Kindertagesstätten

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg bieten verschiedene Kindertagesstätten (aktuelle Anbieter siehe Rückseite) die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen ab dem ersten Lebensjahr an. Sie bieten entsprechend geschultes Personal und verkleinerte Gruppen. Dieses Angebot gibt es seit 1993 mit dem Ziel, Kinder mit Behinderungen am alltäglichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen obendrein die bestmögliche Förderung zu bieten. Idee dabei ist, dass auf diese Weise alle Kinder voneinander und miteinander lernen.

Für die Integration der Kinder ab dem 1. Lebensjahr stehen grundsätzlich alle Krippeneinrichtungen im Landkreis zur Verfügung. Sie finden eine Übersicht aller Einrichtungen im Landkreis mit entsprechenden Angeboten im Internet auf der Kinderbetreuungs-börse unter: <http://lkdan.betreuungsboerse.net/>

Für Kinder mit Beeinträchtigungen übernimmt der Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen im Namen des Landes Niedersachsen die Kosten, für seelisch beeinträchtigte oder von einer solchen Beeinträchtigung bedrohte Kinder der örtliche Jugendhilfeträger, der Fachdienst Jugend-Familie-Bildung. Eine Kostenübernahme muss vor der Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgen.

Sprachheilkindergarten

Für Kinder mit Förderbedarf im sprachlichen Bereich gibt es einen Sprachheilkindergarten des Deutschen Roten Kreuzes. Auch hier muss nach der Einschätzung des Fachberaters des Landes Niedersachsen durch den Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen vor der Aufnahme in die Einrichtung erfolgen.

Was ist zu tun?

1. Anmeldung in der Kindertagesstätte

Sprechen Sie mit der LeiterIn oder zuständigen MitarbeiterIn der für Sie in Frage kommenden Kindertagesstätte über Ihr Kind und die vorhandenen Möglichkeiten. Melden Sie Ihr Kind so frühzeitig wie möglich an.

2. Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen

Beim Fachdienst wirtschaftliche & soziale Hilfen können Sie einen Antrag auf die jeweilige Förderung bzw. Eingliederungshilfe in einer Kindertagesstätte mit Integrationsgruppe bzw. Einzelintegration stellen.

3. Gesundheitsamt

Im Gesundheitsamt findet die fachärztliche Untersuchung Ihres Kindes statt. Hier wird festgestellt, ob die beantragte Maßnahme aufgrund der vorliegenden Beeinträchtigung notwendig ist.

4. Kostenanerkennnis

Der Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen entscheidet anhand der Stellungnahme des Gesundheitsamtes, ob eine wesentliche Beeinträchtigung nach § 53 SGB XII vorliegt.

5. Aufnahme in die Kindertagesstätte

Wenn das Kostenanerkennnis vorliegt und ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht, kann Ihr Kind dort aufgenommen werden.

Damit Ihrem Kind zum gewünschten Termin ein Platz zur Verfügung steht, sollten Sie sich rechtzeitig um eine Anerkennung bemühen.

Mit wem Sie sich als erstes beraten entscheiden Sie selbst. Vielleicht möchten Sie zuerst mit der Kindertagesstätte vor Ort oder gleich mit dem zuständigen Fachdienst sprechen? Entsprechende Adressen und Rufnummern finden Sie umseitig.

An wen können Sie sich wenden?

<p>Gesundheitsamt Uelzen Lüchow-Dannenberg <i>Ansprechpartner für Sprachheilberatung</i> Frau Dr. Averdunk: 05841/120 484 Frau Höber: 05841/120-476 Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow Email: K.Hoeber-Ramlow@gesundheitsamt-ue-dan.de</p>	<p>Fachdienst 57 / Soziales und wirtschaftliche Hilfen <i>Anlaufstelle für Anträge auf Hilfen & Integration</i> Frau Grande: 05841/120 223 Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow Email: s.grande@luechow-dannenberg.de</p>
<p>Fachdienst 51 / Jugend-Familie-Bildung <i>Allgemeine Information & Beratung Familien-Service- Büro</i> Frau Köhler: 05841/120 350 Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow Email: familien-service-buero@luechow-dannenberg.de</p>	<p>Sprachheilkindergarten des DRK Frau Bartels: 05861/ 98 64 877 Salzwedeler Str. 6, 29451 Dannenberg Email: spraki@drk-dan.de</p>
<p>Frühförder- und Beratungsstelle im ZISI <i>Frühförderung</i> Frau Schaeffgen: 05845/700 Breite Straße 69, 29468 Bergen Email: info@therapie-zisi.de</p>	<p>Frühförder- und Beratungsstelle Altmarkkreis West, Außenstelle Salzwedel Frau Burmeister: 03901/305 145 Buchenallee 1a, 29410 Salzwedel Email: b.burmeister@ffb-ga.de</p>
<p>Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte <i>Hörförderung & pädagogisch-audiologische Beratung</i> n.n : 0531/2068446 oder 0179/1442173 Charlottenhöhe 44, 38124 Braunschweig</p>	<p>Verein Gemeinsam Leben - gemeinsam Lernen (GLGL) <i>Eltern-Selbsthilfe zur Integration behinderter Kinder & Jugendlicher</i> Mehrgenerationenhaus: 05861/8069361 Lindenweg 23, 29451 Dannenberg</p>
<p>Behindertenbeauftragte/r des Landkreises Lüchow-Dannenberg <i>Allgemeine Information & Beratung</i> n.n.</p>	<p>... und an alle Kindertagesstätten im Landkreis Lüchow- Dannenberg</p>
<p>Folgende Kindertagesstätten betreiben derzeit eine Integrationsgruppe:</p>	
<p>Ev. Kindertagesstätte, Lüchow Frau Eickmeyer: 05841/3025 Weimarer Str. 9, 29439 Lüchow Email: kita.luechow@evlka.de</p>	<p>Ev. Kindertagesstätte, Hitzacker Frau Helbing: 05862/1686 Marschtorstr. 4, 29456 Hitzacker Email: kita.hitzacker@evlka.de</p>
<p>Ev. Kindertagesstätte, Dannenberg Frau Dreier: 05861/2474 Königsberger Platz 22 a, 29451 Dannenberg Email: kita.dannenberg@evlka.de</p>	<p>Ev. Kindertagesstätte, Clenze Frau Wieschollek: 05844/1319 Kirchstr. 2 a, 29459 Clenze Email: kita.clenze@evlka.de</p>
<p>Ev. Kindertagesstätte, Wustrow Frau Zipoll: 05843/273 Gartenstr. 3, 29462 Clenze Email: kita.wustrow@evlka.de</p>	<p>Kindertagesstätte Wunderland Frau Nieber: 05861/8069227 Am Querdeich 1, 29451 Dannenberg Email: kerstin.nieber@hdl-uelzen.de</p>
<p>DRK Kindertagesstätte „Mullewapp“ Frau Behr: 05861/6784 Am See 2, 29451 Dannenberg Email: kigadannenberg@drk-dan.de</p>	

Weitere Auskünfte & Adressen erhalten Sie über die genannten Stellen und über die Kinderbetreuungsboerse unter: <http://lkdan.betreuungsboerse.net/>

Anlage 5

VORIS

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung: 2. DVO-KiTaG	Quelle: 
Ausfertigungsdatum: 16.07.2002	Fundstelle: Nds. GVBl. 2002, 353
Gültig ab: 01.08.2002	Gliederungs-Nr: 21130
Dokumenttyp: Verordnung	

**Verordnung über Mindestanforderungen an
besondere Tageseinrichtungen
für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe
(2. DVO-KiTaG)
Vom 16. Juli 2002**

Zum 09.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 22.11.2012 (Nds. GVBl. S. 469)

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) wird verordnet:

§ 1

Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten

(1) ¹ Gruppen in Kindertagesstätten einschließlich Kleiner Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), dürfen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. ² Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. ³ Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.

(2) ¹ Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. ² Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.

§ 2

Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen

(1) ¹ Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Kindergartengruppen, in denen mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, für die ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ² Ein besonderer Aufwand für die Förderung besteht, wenn der Träger der Sozialhilfe je Kind einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat. ³ Bei einem geringeren heilpädagogischen Förderbedarf besteht grundsätzlich kein besonderer Aufwand für die Förderung.

(2) ¹ Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als

18 Kinder umfassen. ² Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. ³ Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten Behörde die Zahl der Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. ⁴ Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörde nur dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.

(3) ¹ In einer integrativen Kindergartengruppe, die als altersübergreifende Gruppe geführt wird, dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. ² Von den Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.

(4) ¹ In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ² Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder
2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

(6) Integrative Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

(7) ¹ Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind umfassen. ² Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen.

§ 3

Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten

(1) ¹ Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Krippengruppen und integrative Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung betreut wird, für das ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ² § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹ In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 betreut werden. ² Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder umfassen. ³ Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens neun Kinder umfassen.

(3) ¹ Wird nur ein Kind mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte betreut, so verringert sich die Obergrenze für die

Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 1. DVO-KiTaG um ein Kind.² Wenn in einer Kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden.

(4) In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens elf Wochenstunden zu gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

§ 4

Mindestanforderungen an Kinderspielkreise

(1)¹ Kinderspielkreise, in denen Kinder mindestens zehn Stunden in der Woche betreut werden, müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1. ein Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,
2. eine Teeküche oder Küchenzeile,
3. eine Außenfläche zum Spielen.

² Der Garderobenbereich muss sich außerhalb des Gruppenraums befinden.

(2)¹ Eine Gruppe darf bis zu 20 Kinder umfassen.² Bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 KiTaG und des § 1 der 1. DVO-KiTaG darf eine Gruppe bis zu 25 Kinder umfassen.

(3)¹ Die Gruppenleitung darf einer Spielkreisgruppenleiterin oder einem Spielkreisgruppenleiter mit entsprechendem Befähigungsnachweis übertragen werden.² In jeder Gruppe muss als zweite Kraft eine Spielkreisbetreuerin oder ein Spielkreisbetreuer regelmäßig tätig sein, die oder der mindestens an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen hat.³ Es können auch Fachkräfte mit einer Befähigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG eingesetzt werden.

(4)¹ In Gruppen, durch die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann (§ 12 Abs. 3 KiTaG), ist den Fach- und Betreuungskräften insgesamt eine Freistellungs- und Verfügungszeit von mindestens fünf Stunden wöchentlich zu gewähren.² Die Betreuung in den Gruppen soll in der Regel durch dieselbe Gruppenleitung und zweite Kraft erfolgen.

(5)¹ Besteht im Einzugsbereich eines eingruppigen Kinderspielkreises zusätzlich zu der bestehenden Gruppe Bedarf an Kinderspielkreisplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen.² Die Freistellungs- und Verfügungszeit für die Betreuung der Gruppe beträgt insgesamt mindestens drei Stunden.

§ 5

Ermittlung der Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a und 18 Abs. 1 KiTaG

(1)¹ Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale.² Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach Satz 1 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres.³ Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.

(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 oder § 16 a KiTaG, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.

(3) ¹ Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. je sozialpädagogischer Fachkraft

a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Betreuungskraft oder

b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

1 113 Euro,

2. je sonstiger Fach- oder Betreuungskraft im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG

a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als zweite Betreuungskraft oder

b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

956 Euro und

3. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik

532 Euro.

² Die Beträge in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.

(4) Für die nach § 2 Abs. 4 in einer integrativen Kindergartengruppe erforderlichen Kräfte gilt Folgendes:

1. für die sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ist die Finanzhilfepauschale abweichend von Absatz 2 45 vom Hundert des Betrages nach Absatz 3, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 erfüllt sind,

2. für die dritte Kraft wird Finanzhilfe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gewährt, sofern diese Kraft eine der in § 4 Abs. 3 KiTaG genannten Befähigungen besitzt,

3. für die in den Nummern 1 und 2 genannten Kräfte in integrativen Kindergartengruppen im Sinne des § 2 Abs. 3 wird der Finanzhilfesatz nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 und des § 16 a Abs. 2 KiTaG ermittelt.

(5) Für eine in einer integrativen Krippengruppe tätige sozialpädagogische Fachkraft wird die Finanzhilfe nach § 16 a Abs. 1 KiTaG um 25 vom Hundert erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

(6) Die Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Gruppen nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.

§ 6

Abrechnung der Finanzhilfe

(1) ¹ Abrechnungszeitraum ist das Kindergartenjahr. ² Der Antrag auf Finanzhilfe muss für

jede Einrichtung gesondert mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum Ende des Abrechnungszeitraums bei der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein. ³ Er muss Namen, Vornamen und die regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeiten der in den Einrichtungen beschäftigten Kräfte enthalten.

(2) Die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem Träger der Einrichtung auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des neuen Abrechnungszeitraums Zahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraums für die Einrichtung bewilligten Finanzhilfe.

(3) Der Träger ist verpflichtet, der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

(4) ¹ Nach Eingang des Finanzhilfeantrags kann die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Abschlagszahlungen leisten. ² Maßstab für die Bemessung der Abschläge sind insbesondere die Einrichtungsgröße (Anzahl der Gruppen) sowie der Betreuungsumfang.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern vom 29. November 2000 (Nds. GVBl. S. 320) außer Kraft.

Hannover, den 16. Juli 2002

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

Trauernicht

Ministerin

© juris GmbH